



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

*Beihilfen*  
Az.: 009-01/kö  
Tel.: 0391/56531-20  
fiebig@landkreistag-st.de

26. Juni 2014

## Rundschreiben Nr. 295/2014

**EU-Beihilferecht: Neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in deutscher Sprache veröffentlicht**

**Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 636/2013 vom 12. Dezember 2013**

### Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat die deutsche Fassung der überarbeiteten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) veröffentlicht. Die Verordnung tritt ab dem 1. Juli 2014 in Kraft und ist direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar. Sie befreit bestimmte, darunter auch neue Gruppen von Beihilfen von der vorherigen Pflicht zur Notifizierung bei der EU-Kommission und stellt damit eine Erleichterung für die kommunalen Stellen in Aussicht. Für Landkreise sind vor allem die neu freigestellten Beihilfegruppen in den Bereichen Breitbandinfrastrukturen, Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie lokale Infrastrukturen relevant.

Die EU-Kommission hatte am 21. Mai 2014 die überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) verabschiedet. Nunmehr liegt die deutsche Fassung der Verordnung (**Anlage 1**) einschließlich dreier Anhänge (**Anlagen 2-4**) in der vorläufigen Version vor. Die formale Annahme der Verordnung folgt und wird in Kürze im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Nachdem die Kommission den Geltungsbereich der alten AGVO bis zum 30. Juni 2014 verlängert hatte, tritt diese Version der AGVO ab dem 1. Juli 2014 in Kraft. Sie ist als Verordnung direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar.

Die Verordnung befreit bestimmte Gruppen von Beihilfen von der vorherigen Pflicht zur Notifizierung bei der Kommission, für die die Kommission keine übermäßigen Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt erwartet. Dies soll den Verwaltungsaufwand für Mitgliedstaaten und kommunale Behörden erheblich verringern und für Beihilfeempfänger die Rechtssicherheit erhöhen. Der Deutsche Landkreistag

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

hatte sich an der Konsultation der Kommission zur überarbeiteten AGVO über den Europäischen Dachverband des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) beteiligt. Bei Interesse kann die englischsprachige Stellungnahme im Europabüro des DLT angefordert werden.

Die überarbeitete AGVO ist ein wesentlicher Teil der Initiative der EU-Kommission zur Modernisierung des EU-Beihilferechts. Die Hauptschwerpunkte der Überarbeitung sind die Anhebung der bereits für viele Maßnahmen bestehenden Schwellenwerte, die Freistellung neuer Gruppen von Beihilfen von der Anmeldepflicht sowie die Vereinfachung und Präzisierung der Voraussetzungen, die die Beihilfemaßnahmen für die Freistellung erfüllen müssen.

Die überarbeitete Ermächtigungsverordnung hatte die Freistellung von der Anmeldepflicht neuer Gruppen von Beihilfen vorgesehen, darunter Beihilfen für lokale Infrastruktur, für Breitband-, für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, für audiovisuelle Werke, Sport- und Freizeitinfrastrukturen sowie Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Die Freistellung betrifft nunmehr folgende Gruppen von Beihilfen (Artikel 1 AGVO):

- a) Regionalbeihilfen,
- b) Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen,
- c) Umweltschutzbeihilfen,
- d) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation,
- e) Ausbildungsbeihilfen,
- f) Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,
- g) Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
- h) Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete,
- i) Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen,
- j) Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- k) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen,
- l) Beihilfen für lokale Infrastrukturen.

Beihilferegelungen, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegelungen und Ad-hoc-Beihilfen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I der Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllen. Bedeutsam ist insofern, dass für jede Gruppen von Beihilfen Anmeldeschwellen existieren, die für die Freistellung nicht überschritten werden dürfen (Artikel 4 AGVO).

### *Regionalbeihilfen (Artikel 13 ff. AGVO)*

Wie bisher sind Regionalbeihilfen von der Anmeldepflicht freigestellt. Dies gilt allerdings nicht für Regionalbeihilfen, die u.a. in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen gewährt werden.

Die Befreiung gilt auch nicht für Regionalbeihilfen in Form von Regelungen, die auf eine begrenzte Zahl von Wirtschaftszweigen ausgerichtet sind. Darunter fallen allerdings nicht Regelungen, die auf Tourismustätigkeiten, Breitbandinfrastrukturen oder die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgerichtet sind. Regionalbeihilfen für den Ausbau der Breitbandversorgung sind wiederum nur unter besonderen Voraussetzungen befreit (Artikel 14 Absatz 10 AGVO).

### *Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen (Artikel 52 AGVO)*

Beihilfefähige Kosten sind Investitionskosten für den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur, für Baumaßnahmen im Breitbandbereich, für den Ausbau der Netze für die Breitbandgrundversorgung und für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) und bis zu einem Wert von 70 Mio. € Gesamtkosten pro Vorhaben (Artikel 52 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 y AGVO). Zudem sind u.a. die folgenden Voraussetzungen Bedingung für die Freistellung:

- In dem Gebiet darf keine Infrastruktur derselben Kategorie (Breitbandgrundversorgung oder NGA) vorhanden sein und in den drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht aufgebaut werden.
- Die Beihilfen müssen auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt werden.
- Der Netzbetreiber muss zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen gewähren. Dieser Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens sieben Jahre zu gewähren, während das Recht auf Zugang zu Leerrohren und Masten unbefristet bestehen muss.
- Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen sich auf die Preisfestsetzungsgrundsätze der nationalen Regulierungsbehörde und auf Benchmarks stützen, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten des Mitgliedstaats beziehungsweise der Union gelten.
- Für Beihilfen über 10 Mio. EUR richten die Mitgliedstaaten einen Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus ein.

### *Umweltschutz- und Energiebeihilfen*

Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte (Gesamtkosten des Energieeffizienzprojekts) sind beihilfefähig bis zu einem Schwellenwert von 10 Mio. € (Artikel 39 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 t AGVO). Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien (Artikel 41 ff. AGVO) und Energieinfrastruktur sind bis zu 50 Mio. € (Artikel 48 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 x AGVO) pro Unternehmen und Investitionsvorhaben freigestellt.

Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die Umweltschäden beseitigen, indem sie schadstoffbelastete Standorte sanieren (Beseitigung von Umweltschäden, zu denen auch die Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers zählt) sind freigestellt bis zu 20 Mio. € (Artikel 45 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 u AGVO) ebenso wie Investitionsbeihilfen für die Installation energieeffizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme (Artikel 46 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 w AGVO).

Investitionsbeihilfen dürfen schließlich für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall gewährt werden (Artikel 47 AGVO).

### *Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (Artikel 50 AGVO)*

Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen von Erdbeben, Lawinen, Erdstößen, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden natürlichen Ursprungs sind von der Anmeldepflicht ohne Begrenzung auf einen Schwellenwert freigestellt. Voraussetzung ist u.a., dass

- das Ereignis offiziell als Naturkatastrophe eingestuft worden ist,
- ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe und den Schäden besteht, die dem betroffenen Unternehmen entstanden sind und
- die entsprechenden Beihilferegulungen innerhalb von drei Jahren nach dem Ereignis eingeführt und innerhalb von vier Jahren nach dem Ereignis gewährt werden.

Beihilfefähig sind als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandene Schäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen etc. sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer Unterbrechung der Geschäftstätigkeit für höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe.

*Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 53 AGVO)*

Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes dürfen als

- Investitionsbeihilfen pro Projekt bis zu 100 Mio. € und
- Betriebsbeihilfen bis zu 50 Mio. € pro Unternehmen und Jahr (Artikel 53 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 z AGVO)

gewährt werden.

Von den Beihilfen profitieren Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live- Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur.

Daneben kann das materielle Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude gefördert werden, wenn das Naturerbe mit dem Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist.

Immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk kann ebenso gefördert werden wie Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung, Verfassung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen.

*Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Artikel 55 AGVO)*

Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (ausgenommen Freizeitparks und Hotels) sind von der Anmeldepflicht befreit unter der Voraussetzung, dass die Sportinfrastruktur nicht ausschließlich einem einzigen Profisportnutzer zur Verfügung steht und mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht.

Die Beihilfen können als

- Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen bis zu 15 Mio. € bzw. 50 Mio. € Gesamtkosten pro Vorhaben und

- als Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen bis zu 2 Mio. € pro Infrastruktur und Jahr (Artikel 44 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 z, bb AGVO)

gewährt werden.

#### *Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Artikel 56 AGVO)*

Finanzierungen für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten, sind bis zu 10 Mio. € bzw. bis 20 Mio. € Gesamtkosten für dieselbe Infrastruktur von der Anmeldepflicht freigestellt (Artikel 56 i. V. m. Artikel 4 Absatz 1 z, cc AGVO). Voraussetzung ist, dass die Infrastruktur interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden muss. Dabei muss der Preis für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur dem Marktpreis entsprechen. Ausdrücklich davon nicht erfasst sind Regionalbeihilfen und Beihilfen für Flughafen- und Hafeninfrastrukturen sowie gewidmete Infrastruktur.

#### **Bewertung**

Die neue AGVO eröffnet insbesondere mit den neuen freigestellten Beihilfegruppen für die kommunale Ebene größere Handlungsspielräume und dient damit der Erleichterung bei der praktischen Anwendung der Beihilferegeln. Dennoch sind auch diese Gruppen zum Teil nur unter engen Voraussetzungen wie Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren, Vermeidung von Überkompensation, Einrichtung eines Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus (Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen über 10 Mio. €) und festgelegten Schwellenwerten freigestellt. Ob die neue AGVO daher die angestrebte Erleichterung und Vereinfachung bringen wird, muss die Anwendung in der Praxis zeigen.



Theel

#### Anlagen

**(nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)